

Christoph Günther, dieBasis
Drosselweg 3
21403 Wendisch Evern

Wendisch Evern, den 18.5. 2025

An Herrn Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister
Schulstraße 2
21337 Barendorf

**Antrag des Ratsmitgliedes Christoph Günther, dieBasis - an den Rat der
Samtgemeinderat Ostheide zum Thema Bürgerbeteiligung in der politischen
Arbeit**

Sehr geehrter Herr Samtgemeindebürgermeister Meyer, sehr geehrter Rat,
im politischen Alltag in der Gremienarbeit sind häufig keine oder nur wenige Bürger als
Besucher anwesend. Sie dürfen laut §11 „Anhörung“ auf Beschluss des Gremiums (Rat,
Ausschüsse) gehört werden oder im Rahmen von § 17 „Einwohnerfragestunde“ Fragen
stellen.

Mir erscheint diese Art und Weise die Bürger zu beteiligen als problematisch, veraltet
und entmutigend für Bürger, die als Zuschauer an den Sitzungen teilnehmen. Zum
einen, weil es ein Gefühl der Ohnmacht erzeugt, dazusitzen und den gewählten
Politikern zuzuhören, aber nicht selbst Überlegungen und Argumente einbringen zu
dürfen. Dies war z.B. in den letzten Bauausschüssen deutlich zu erleben. In der Regel
erst ganz am Schluss, dürfen Bürgerinnen und Bürger fragen. Deutlich war auch dort,
wenn Bürgerinnen und Bürger zu Wort kamen, dass sie nur Fragen sollten. Frau Apel-
Schmelter hat das als Bauausschussvorsitzende mehrfach lautstark eingefordert.

Ich beantrage hiermit die Geschäftsordnung des Rates der Samtgemeinde Ostheide
wie folgt zu ändern.

1. Einfügung einer Regelung unter §4 c) „Es wird vor dem Beschluss der
Tagesordnung gefragt, ob es einen Wunsch nach Anhörung nach §11 der
Geschäftsordnung von Bürgerinnen oder Bürgern zu bestimmten Themen der
Tagesordnung gibt und Umfang und Form festgelegt. Ein Anhörungswunsch
kann nur aus besonderem Grund abgelehnt werden.

Die folgenden Unterpunkte werden entsprechend umbenannt: §4 d), e), f), . . .

2. Der §11 „Anhörung“ wird neu gefasst: „Eine Anhörung von Bürgerinnen und Bürgern ist wie in §4 c) beschrieben grundsätzlich vorgesehen. Es gilt dann § 10 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Samtgemeinderat kann aus besonderem Grund die Anhörung ablehnen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder.“

3. Der § 17 Einwohnerfragestunde wird umbenannt in „EinwohnerInnendialog“ (Einwohnerfragestunde). Vor Beginn oder nach Ende einer öffentlichen Samtgemeinderatssitzung kann ein EinwohnerInnendialog stattfinden.

4. §17, (2) wird geändert. „Einwohnerinnen und Einwohner können hierbei Fragen stellen, Vorschläge machen, Einwände erheben oder Stellungnahmen abgeben. Die Anzahl der Beiträge pro Person ist auf 3 begrenzt.“

5. Die Neufassung der Geschäftsordnung wird angemessen im Heidekurier und den Medien kommuniziert.

Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürger haben eine echte Möglichkeit der Beteiligung. Durch die Änderung der Geschäftsordnung von einer Zuschauer- und Zuhörerdemokratie, zu einer Bürgerbeteiligungsdemokratie wird eine Mitarbeit an der politischen Arbeit sachbezogen und niedrighschwelliger möglich. Ein breiteres Ideenspektrum wird möglich, von Beschlüssen Betroffene können besser gehört werden, Problematiken differenzierter deutlich werden, das Interesse an der politischen Arbeit in der Gemeinde steigt.

Mit freundlichen Grüßen

